

SCHUTZAUSWEIS

Eine Zuwiderhandlung gegen diese notariell beglaubigte Schutzausweis stellt eine Verletzung bestehender Gesetze dar und wird von den in dieser Verfügung namentlich benannten Personen meines Vertrauens bzw. meines Anwaltes straf- oder zivilrechtlich verfolgt.

In einem Notfall sind an mir keine psychiatrischen Behandlungen zu vollziehen, sondern die hier genannten Personen sofort zu benachrichtigen.

Verweigerung der Einwilligung zu psychiatrischer und / oder neurologischen Behandlung durch jegliche Person.

Ich, _____
geb. am _____
in: _____
wohnhaft in: _____

erkläre für den Fall, dass irgend jemand es für nötig halten würde, bei mir eine psychiatrische und/oder neurologische Behandlung sowie eine wie auch immer geartete Therapie zu diesem Zweck durchzuführen, folgendes:

Nach reiflicher Überlegung, ausreichender Beratung und Information, habe ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte den festen Entschluss gefasst, dass ich jeder Art von unfreiwilliger Freiheitseinschränkung, Fesselung, Anwendung von Psychopharmaka, Insulin- und Elektroschocks, gehirnchirurgischen Massnahmen (im Sinn und Zweck von Lobotomie) etc., aller Arten von Sterilisation und Manipulation sexueller Natur usw., an meinem Körper die Einwilligung ausdrücklich und in Kenntnis möglicher Konsequenzen verweigere. Eine solche Behandlung steht meiner persönlichen Überzeugung vollumfänglich entgegen. Dies gilt bereits, wenn bei mir eine Bewusstseinsstrübung vorliegen könnte, ungeachtet

jeglicher Ursache. Insbesondere aber gilt dies im Falle von Bewusstlosigkeit oder in Fällen, in denen die Meinung besteht, dass mir Geschäftsfähigkeit bzw. meine Einwilligungsfähigkeit fehlt oder Verständigung mit mir im tatsächlichen und/oder rechtlichen Sinne nicht möglich ist. Besonders in einer solchen Lage lehne ich jeglichen Kontakt mit Psychiatern ab. Zuwiderhandlungen erachte ich deshalb als Körperverletzung im strafrechtlichen Sinne und widerrechtlichen Eingriff in meine persönliche Integrität und Persönlichkeit.

Die nachgenannten Bevollmächtigten sind beauftragt und ermächtigt, für mich entsprechende Strafanträge wegen Körperverletzung oder noch weitreichenderer Delikte zu stellen, sowie zivilrechtliche Ansprüche, wie Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche, zu verfolgen. Sollte in einem Notfall die Verständigung mit mir aus obengenannten Gründen nicht möglich sein, ist eine der hier genannten Personen oder eine Zweigstelle der Bürgerkommission für Menschenrechte sofort darüber zu informieren. Zur Durchsetzung meiner hier erklärten Entscheidung bevollmächtige ich folgende Personen:

.....
.....
.....
.....

Die obige Ermächtigung berechtigt die oben genannten Personen auch zur umfassenden Erteilung einer Prozessvollmacht. Sie schliesst das Recht ein, Untervollmachten zu erteilen. Die Bevollmächtigten sind ermächtigt, die Verfolgung meiner Rechte über Rechtsanwälte sicherzustellen.

Alle Ärzte und deren Hilfsorgane sowie Therapeuten werden von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den oben genannten Bevollmächtigten sowie gegenüber den von ihnen bevollmächtigten Rechtsanwälten ausdrücklich entbunden. Änderungen meiner

oben genannten Erklärungen sollen nur in schriftlicher Form gelten. Die Erklärung bindet auch meinen gesetzlichen Vertreter, Pfleger, Vormund, Betreuer und dergleichen.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

(notarielle Beglaubigung)

Hinweise auf eine bestehende, auch im Notfall zu beachtende, ausdrückliche Willenserklärung betreffend psychiatrischer Behandlung sowohl ausserhalb als auch innerhalb einer psychiatrischen Institution:

Ich, _____
geb. am _____
in: _____
wohnhaft in: _____

gebe hiermit, im Vollbesitz meiner körperlichen und geistigen Kräfte, meinen Willen gegen jedwelche Art psychiatrischer Therapie rechtsverbindlich bekannt.



CCHR Schweiz Postfach 1207
CH - 8026 Zürich
Tel : 044 - 242 77 90
www.cchr.ch • contact@cchr.ch

Empfohlene Vorgehensweise zur Verwendung dieses Schutzausweises:

1. Tragen Sie die Namen der Person(en) Ihres Vertrauens in diese Willenserklärung ein.
2. Fertigen Sie mehrere Kopien an.
3. Lassen Sie die Unterschriften vom Notar beglaubigen.
4. Geben Sie jeweils eine Kopie mit Ihrer beglaubigten Unterschrift der Person Ihres Vertrauens und soweit vorhanden, eine Kopie mit Ihrer beglaubigten Unterschrift Ihrem Rechtsanwalt. Auf Wunsch können Sie auch die CCHR Schweiz als "Person Ihres Vertrauens" benennen, Sie werden dann kostenlos in das Schutzregister von CCHR Schweiz aufgenommen und Ihre Rechte werden auf Wunsch soweit notwendig, mit Hilfe eines Rechtsanwaltes wahrgenommen.
5. Tragen Sie diese Willenserklärung für den Notfall immer bei sich, so dass sichergestellt ist, dass Ihr Wille auch zur Kenntnis gelangt.

Sorgen Sie im Notfall bzw. im Falle einer Zwangseinweisung in eine Psychiatrie umgehend dafür, dass die Person(en) Ihres Vertrauens von der Zwangsmassnahme erfährt und Ihnen beistehen kann (können).

Weisen Sie immer wieder auf die Willenserklärung hin und auf die rechtlichen Konsequenzen. Weiteren Schutz erhalten Sie von Personen Ihres Vertrauens.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer nächstgelegenen CCHR-Sektion. Es gibt Zweigstellen in Genf, Lausanne, Bern, Basel, Lugano und Zürich.

Schützen Sie sich vor psychiatrischer Willkür!

Täglich werden in der Schweiz Menschen in eine Psychiatrie eingewiesen, viele davon gegen ihren Willen.

Gemäss dem Gesetz kann jede Person mittels sogenanntem fürsorglichem Freiheitsentzug gegen ihren Willen in einer Psychiatrie festgehalten werden.

Eine Behandlung gegen ihren Willen wäre grundsätzlich ausgeschlossen, ausser ihr könnte nicht auf andere Weise geholfen werden, was dann meistens auch so begründet wird.

Die Person hat jederzeit das Recht, einen Richter anzurufen, der über die Richtigkeit der Einweisung (auch gegen seinen Willen) mittels fürsorglichem Freiheitsentzug entscheiden muss. Die Vertretung durch einen Anwalt ist möglich. Der Patient steht zu diesem Zeitpunkt in vielen Fällen bereits unter Psycho-Drogen, so dass er sich selbst nicht angemessen verteidigen kann.

Nach der Behandlung mit Psycho-Pillen sind die Patienten schon derart gelähmt, dass es ihnen unter den Nebenwirkungen schwer fällt, überhaupt einen klaren Gedanken zu fassen, zu sprechen oder zu schreiben.

So verlässt sich der Richter meist auf den Psychiater und verfügt in 8 von 10 Fällen, dass der Patient weiterhin in der Psychiatrie bleiben muss. Ist man erst einmal mit einer (höchst unwissenschaftlichen) psychiatrischen Diagnose gebrandmarkt, wird man diese nicht so schnell wieder los.

Jeder Mediziner kann eine Person in die Psychiatrie einweisen, wenn er der Meinung ist, dass die Person eine Eigen- oder Fremdgefährdung darstellt.

Dieser allgemein gehaltene Terminus lässt, wie Psychiater selbst sagen, einen weiten Interpretationsspielraum. Damit ist dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet und unschuldige, gesunde Menschen verschwinden immer wieder hinter den Mauern der Psychiatrie.

Der renommierte amerikanische Psychiatriekritiker, Dr. Thomas Szasz, Professor für Psychiatrie Emeritus, weltweit durch seine zahlreichen internationalen kritischen Veröffentlichungen bekannt, empfiehlt ein "Psychiatrisches Testament" zum Schutz vor der Willkür der Psychiatrie.

Die Bürgerkommission für Menschenrechte (CCHR) Schweiz empfiehlt jeder volljährigen Person, eine solche Willenserklärung bei einem Notar beglaubigen und hinterlegen zu lassen. Als Vormund oder erziehungsberechtigte Person für minderjährige Familienangehörige sollte man seine Kinder vor diesen "Behandlungen" schützen.